

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 18. Juni 2009 folgende Hauptsatzung neu beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
- § 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
- § 11 Vorsitzender der Regionalversammlung
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
- § 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
- § 15 Regionale Planungsstelle
- § 16 Umlagen
- § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Rechtsform und Gebiet

- (1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf das Gebiet der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel und das Gebiet der Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming.
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat ihren Sitz in der Stadt Teltow.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming.
- (2) Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist
 1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
 2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen, wenn deren Finanzierung gesichert ist und die Pflichtaufgabe nicht vernachlässigt wird.

§ 3

Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

- (1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten kreisfreien Städte und Landkreise.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung:
 1. die Regionalversammlung und
 2. der Regionalvorstand.
- (2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt überein mit der jeweiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften. Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte gewählt, binnen fünf Monaten der Regionalvorstand von der Regionalversammlung neu gewählt werden. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt in der Regionalen Planungsgemeinschaft nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt oder in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

Scheidet ein geborener Regionalrat aus seinem Hauptamt aus, bleibt er bis zum Dienstantritt seines Rechtsnachfolgers Mitglied der Regionalversammlung.

Scheidet ein gewählter Regionalrat aus der Vertretungskörperschaft, die ihn gewählt hat, aus, kann die Vertretungskörperschaft einen neuen Regionalrat wählen.

§ 5

Zusammensetzung der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung besteht aus:
 1. den Oberbürgermeistern und Landräten der in § 1 Absatz 2 genannten kreisfreien Städte und Landkreise sowie aus den Bürgermeistern der Gemeinden ab einer Größe von 10 000 Einwohnern - bezogen auf die jeweils jüngsten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor der Neubildung der Regionalversammlung veröffentlichten Zahlen - (Regionalräte als geborene Mitglieder);

Steigt die Einwohnerzahl von Gemeinden nach dem Stichtag der für die Wahlzeit zugrunde gelegten Statistik über die Zahl 10 000, soll ihrem Bürgermeister bis zum Ende der laufenden Wahlzeit die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung

mit beratender Stimme ermöglicht werden. Sinkt die Einwohnerzahl unter 10 000, verbleibt der Vertreter der betroffenen Gemeinde bis zum Ende der regulären Wahlzeit als Regionalrat in der Regionalversammlung.

2. weiteren Regionalräten, die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen zu wählen sind, und zwar entsprechend dem Anteil der Bevölkerung der Landkreise und kreisfreien Städte an den verdichteten städtischen Gebieten und ländlichen Gebieten (gewählte Regionalräte). Die Gesamtzahl der geborenen und gewählten Regionalräte wird insgesamt auf 40 festgesetzt.
 3. Vertretern anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf Antrag als Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden können.
- (2) Die Regionalräte nach Absatz 1 Nummer 2 werden in den kreisfreien Städten von den Stadtverordnetenversammlungen und in den Landkreisen von den Kreistagen in entsprechender Anwendung der §§ 41 und 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Die Regionalräte brauchen nicht Vertreter der Kreistage oder der Stadtverordnetenversammlung zu sein. Die Wählbarkeit für diese Organe reicht aus.
 - (3) Scheidet ein Regionalrat nach Absatz 1 Nummer 2 durch Tod, Verlegung eines Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so soll nach den vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger gewählt werden.
 - (4) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:
 1. die Oberbürgermeister, Landräte und Bürgermeister durch ihre Vertreter im Amt,
 2. die Regionalräte nach Absatz 1 Nummer 2 durch Stellvertreter, die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen gewählt werden,
 3. für die beratenden Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 kann jeweils ein Stellvertreter benannt werden.
 - (5) Jeder Regionalrat nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 hat eine Stimme. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl
 1. des Regionalvorstandes,
 2. des Vorsitzenden der Regionalversammlung, der zugleich Vorsitzender des Regionalvorstandes ist und seines Stellvertreter.

- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:
1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne;
 2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
 3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde;
 4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung;
 5. Vereinbarung zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;
 6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
 7. die jeweilige Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes zur durchzuführenden Haushalts- und Wirtschaftsprüfung gemäß § 17 Absatz 2;
 8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden;
 9. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;
 10. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
 11. die Aufnahme beratender Mitglieder in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3;
 12. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung.
- (3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung wird in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Regionalversammlung es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Regionalräte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Regionalräte ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.
- (3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden der Regionalversammlung geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- (5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seine Angehörigen oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.
- (6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.
Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 18 Absatz 3 öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Über die Sitzungen der Regionalversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Regionalversammlung und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Zusammensetzung des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und acht weiteren Mitgliedern.

- (2) Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte den Regionalvorstand. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten werden.
Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.
- (3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung mindestens ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
 2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1;
 3. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 3;
 4. Beschlussfassung über alle übrigen Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen verpflichtet oder berechtigt;
 5. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist;
 6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Regionalen Planungsstelle;
 7. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.
- (2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10

Sitzungen des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand wird vom Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4 und 7 entsprechend.
- (3) Vorstandsmitglieder sind von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die in § 7 Absatz 5 genannten Ausschlussgründe vorliegen. § 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 11

Vorsitzender der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende der Regionalversammlung führt die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er sich der Regionalen Planungsstelle.
- (3) Der Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Für die Amtszeit des Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertreter gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen.
Die Regionalversammlung setzt auch Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen. ~~§ 50 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.~~
- (2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus einem Ausschussvorsitzenden, der ein Regionalvorstandsmitglied ist, und weiteren Mitgliedern.

§ 13

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14

Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes wird, zu den Sitzungen der Ausschüsse kann die Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Protokolle und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15

Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des Vorsitzenden der Regionalversammlung bei der Regionalplanung mit.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. fachliche Berichterstattung zu den Nummern 1 und 2;
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse;
5. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16

Umlagen

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 1 Absatz 2 Umlagen erhoben werden.

- (2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember eines jeden Jahres ermittelten Einwohnerzahlen.
- (3) Werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft Aufgaben nach § 2 Absatz 3 für die Mitglieder nach § 1 Absatz 2 oder anderen Kommunen in der Region übernommen, ist die Finanzierung durch die beteiligten Körperschaften zu sichern.

§ 17

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.
- (2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das jeweils von der Regionalversammlung bestimmt wird, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sowie Satzungen nach § 2 Absatz 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.
- (2) Satzungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, wie Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen sowie Veröffentlichungen zur Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. Dezember 2005 (ABl./AAnz. 2006 S.757), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 21. September 2007 (ABl. S. 2318), außer Kraft.

Teltow, den 14. September 2009

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung